

Markt Geisenhausen

Marktplatz 6 · 84144 Geisenhausen, Niederbayern

Tel.: 08743 96160

email: bauamt-verwaltung@geisenhausen.de



Geisenhausen, 04.12.2025

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Teilw. Einziehung (Art. 8 BayStrWG)

Inhalt:

Begründung:

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Wiesenweg
Stadt/Gemeinde:	Markt Geisenhausen L;
Landkreis:	Landshut;
Widmungsbeschränkung:	Anliegerverkehr;
Flurnummern:	582/2, Gemarkung Diemannskirchen;
Anfangspunkt:	Nordende Weg Fl.-Nr. 582/4, Gemarkung Diemannskirchen;
Endpunkt:	Einmündung Weg Fl.-Nr. 594/3, Gemarkung Diemannskirchen;
Länge:	km;
Baulastträger:	

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als öffentliche Feld- und Waldwege, zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 18.12.2025

Tag der Verkehrsübergabe:

Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:

Tag der Sperrung:

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
05.12.2025	05.01.2026		
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:	
Datum, Unterschrift			


Bgm. Reff

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Geisenhausen, Marktplatz 6, 84144 Geisenhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
(Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.